Dr. Christian Hallerbach

Repetitorium im Verwaltungsrecht

Wintersemester 2023/2024

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Fall 1: Lebkuchen für auf die Hand

Die G wohnt in St. Wendel und hat sich selbst eine besondere Fertigkeit in der Herstellung von Lebkuchen und Weihnachtsgebäck angeeignet. Nachdem sie sich in den vergangenen Jahren stets erfolglos um einen Stand bei dem St. Wendeler Weihnachtsmarkt bemüht hatte, hatte sie für das Jahr 2022 eine ganz besondere Spezialität kreiert: Gin-Lebkuchen.

Nachdem sie ausgerechnet nach dieser Erfindung zum Weihnachtsmarkt im Jahr 2022 nicht für einen Stand zugelassen wurde, hat sich die G für das Jahr 2023 eine Alternative überlegt: Pünktlich zum 1. September 2023 hat sie sich einen mobilen Verkaufsstand herstellen lassen, der wie ein umgestülpter Reifrock an ihrem Becken fixiert wir und somit einen Kreis mit einem Radius von ca. einem Meter um ihren Bauch als Auslage ermöglicht. Um auch von der Ferne gut erkennbar zu ein, trägt die G einen Hut mit einem 2 Meter hohen Gin-Tonic-Glas aus Filz auf dem Kopf.

So ausgestattet läuft die G täglich mehrere Stunden vom Schloßplatz zur Wendalinusbasilika und wieder zurück. Hierbei informiert sie interessierte (und manchmal auch nicht interessierte) Kunden über ihre Produkte, gibt Kostproben und verkauft die von ihr hergestellten Lebkuchen sowie ihr Gebäck in auffälligen Papiertüten.

Am 2. September 2023 wird die G von einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt St. Wendel angesprochen. Dieser teilt ihr mit, dass sie eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit einholen müsse und möglicherweise auch noch Gebühren an die Stadt für die Erteilung der Erlaubnis und für die laufende Nutzung der Fußgängerstraße zu zahlen habe.

Widerwillig stellt G einen Antrag an die Stadt St. Wendel auf Erteilung der Erlaubnis. Nach Anhörung der G erteilt die Stadt am 15. September 2023 die beantragte Erlaubnis. Allerdings ist die Erlaubnis bis zum 24. Dezember 2023 befristet. Weiterhin fügt die Stadt der Genehmigung einen als „Maßgabe" bezeichneten Zusatz mit folgendem Wortlaut hinzu:

„*G hat die Pflicht, an jedem Tag nach Beendigung ihres Verkaufs die Innenstadt in einem Radius von 200 Metern um die Wendalinusbasilika nach Papiertüten zu durchsuchen, die von ihr stammen, diese einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen*."

Die Stadt begründet dies damit, dass in der Innenstadt häufiger Verschmutzungen durch Verpackungsmaterial, auch und gerade von Nahrungsmitteln entsteht, auch wenn bislang die Papiertüten der G nicht großartig bei der Entsorgung aufgefallen seien.

G kann nicht nachvollziehen, wieso sie für die Unsauberkeit ihrer Kunden aufkommen müsse. Schließlich gebe es in der Innenstadt von St. Wendel in ausreichender Zahl Müllbehälter. Insbesondere könne ihr nicht angelastet werden, dass Verschmutzungen durch von ihr nicht zu vertretendes Verpackungsmaterial eintrete. Aus diesem Grunde klagt G nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht auf „Aufhebung der Maßgabe".

Mit Erfolg?